



Verordnung über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung, MindStV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Mindestbesteuerungsverordnung vom 22. Dezember 2023¹ wird wie folgt geändert:

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die Mindestbesteuerung grosser multinationaler Unternehmensgruppen durch eine Ergänzungssteuer, bemessen auf den Gewinnen ihrer Geschäftseinheiten, die:

- a. steuerlich der Schweiz zugehörig sind (schweizerische Ergänzungssteuer);
- b. steuerlich nicht der Schweiz zugehörig sind (internationale Ergänzungssteuer).

² Diese Verordnung regelt weiter die Umsetzung des automatischen Austauschs der GloBE Information Returns (GIR) zwischen der Schweiz und ihren Partnerstaaten.

Art. 2 Anwendbares Recht

¹ Die Mustervorschriften zur weltweiten Bekämpfung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung des Inclusive Framework on Base Erosion and Profit Shifting der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und der G20 Staaten vom 14. Dezember 2021² (Global Anti-Base Erosion Model Rules [Pillar Two],

¹ SR 642.161

² Die GloBE-Mustervorschriften können kostenlos eingesehen werden unter: www.oecd.org > Topics > Global Minimum Tax > Global Anti-Base Erosion Model

GloBE-Mustervorschriften) sind unter Vorbehalt von Absatz 2 direkt für die internationale Ergänzungssteuer und sinngemäss für die schweizerische Ergänzungssteuer anwendbar.

² Nicht anwendbar sind:

- a. Artikel 9.3.5 der GloBE-Mustervorschriften;
- b. für die schweizerische Ergänzungssteuer: Artikel 6.4 der GloBE-Mustervorschriften.

³ Die GloBE-Mustervorschriften sind insbesondere nach Massgabe des zugehörigen Kommentars³ und zugehöriger Regelwerke der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und der G20-Staaten auszulegen.

⁴ Bei der Anwendung der GloBE-Mustervorschriften gilt die Schweiz als «Implementing Jurisdiction» im Sinne der GloBE-Mustervorschriften.

⁵ Der automatische Austausch der GloBE Information Returns (GIR) zwischen der Schweiz und ihren Partnerstaaten erfolgt:

- a. nach der multilateralen Vereinbarung der zuständigen Behörden über den steuerlichen Informationsaustausch von Global Anti-Base Erosion (GloBE)-Informationen (kurz: GloBE Vereinbarung)⁴;
- b. nach anderen internationalen Abkommen, die einen automatischen Austausch länderbezogener Berichte vorsehen.

⁶ Vorbehalten sind die abweichenden Bestimmungen des im Einzelfall anwendbaren Abkommens.

Art. 5

¹ Die Steuerpflicht für die internationale Ergänzungssteuer nach der Primärerergänzungssteuerregelung (Income Inclusion Rule, IIR) bestimmt sich gemäss Artikel 2.1-2.3 der GloBE-Mustervorschriften, wobei diese Steuerpflicht unabhängig davon besteht, ob die im Geschäftsjahr in anderen Steuerhoheitsgebieten gehaltenen Beteiligungen eine niedrig besteuerte Geschäftseinheit umfassen.

² Die steuerlich der Schweiz zugehörige Geschäftseinheit, die für die internationale Ergänzungssteuer nach der IIR steuerpflichtig ist, ist überdies für die schweizerische Ergänzungssteuer und die internationale Ergänzungssteuer nach der Sekundärerergänzungssteuerregelung (UTPR) steuerpflichtig.

³ Ist in der Schweiz keine Geschäftseinheit für die internationale Ergänzungssteuer nach der IIR steuerpflichtig, so ist für die schweizerische Ergänzungssteuer und die internationale Ergänzungssteuer nach der UTPR die Geschäftseinheit mit der höchsten durchschnittlichen Bilanzsumme der letzten drei Jahresrechnungen nach

Rules (Pillar Two) > December 2021: Global Anti-Base Erosion Model (GloBE) Rules – Pillar Two.

³ Der Kommentar kann kostenlos eingesehen werden unter: www.oecd.org > Topics > Global Minimum Tax > Global Anti-Base Erosion Model Rules (Pillar Two) > April 2024: Consolidated Commentary to the Global Anti-Base Erosion Model Rules (2023)

⁴ [Nach Publikation Quelle einfügen.](#)

Artikel 125 Absatz 2 Buchstabe a DBG⁵ unter Ausklammerung ihrer Beteiligungen steuerpflichtig. Diese Geschäftseinheit bleibt für drei Geschäftsjahre nach Artikel 10.1 der GloBE-Mustervorschriften ergänzungssteuerpflichtig.

⁴ Ist in der Schweiz mehr als eine Geschäftseinheit für die internationale Ergänzungssteuer nach der IIR steuerpflichtig, so ist für die schweizerische Ergänzungssteuer und die internationale Ergänzungssteuer nach der UTPR diejenige dieser Geschäftseinheiten mit der höchsten durchschnittlichen Bilanzsumme der letzten drei Jahresrechnungen nach Artikel 125 Absatz 2 Buchstabe a DBG unter Ausklammerung ihrer Beteiligungen steuerpflichtig. Diese Geschäftseinheit bleibt für drei Geschäftsjahre nach Artikel 10.1 der GloBE-Mustervorschriften ergänzungssteuerpflichtig.

⁵ Bei einem Joint Venture oder einer in Minderheitseigentum stehenden Geschäftseinheit nach Artikel 4 ist für die schweizerische Ergänzungssteuer dessen beziehungsweise deren oberste steuerlich der Schweiz zugehörige Geschäftseinheit steuerpflichtig. Ist keine steuerlich der Schweiz zugehörige Geschäftseinheit oberste Geschäftseinheit, so richtet sich die Ergänzungssteuerpflicht nach Absatz 2.

⁶ Ist im Einzelfall streitig, welche Geschäftseinheit einer Unternehmensgruppe ergänzungssteuerpflichtig ist, so wird die ergänzungssteuerpflichtige Geschäftseinheit von der folgenden Behörde bestimmt:

- a. in Fällen, in denen alle Geschäftseinheiten einer Unternehmensgruppe steuerlich demselben Kanton zugehörig sind: von der kantonalen Verwaltung für die Ergänzungssteuer; die Verfügung der kantonalen Verwaltung für die Ergänzungssteuer unterliegt der Einsprache nach den Artikeln 14 und 24 sowie der Beschwerde nach Artikel 25;
- b. in den anderen Fällen: von der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV); die Verfügung der ESTV unterliegt der Beschwerde nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.

⁷ Die Feststellung der ergänzungssteuerpflichtigen Geschäftseinheit kann von der Veranlagungsbehörde für die Ergänzungssteuer, von der kantonalen Verwaltung für die Ergänzungssteuer oder von einer betroffenen Geschäftseinheit der entsprechenden Unternehmensgruppe verlangt werden. Die steuerlich der Schweiz zugehörigen Geschäftseinheiten der Unternehmensgruppe müssen für dieses Verfahren eine gemeinsame Vertretung in der Schweiz bezeichnen.

⁸ Hat im Einzelfall eine örtlich nicht zuständige Behörde bereits gehandelt, so übermittelt sie die Akten der zuständigen Behörde.

Art. 9 Abs. 3

³ Erfüllen nicht alle steuerlich der Schweiz zugehörigen Geschäftseinheiten die Voraussetzungen nach Absatz 2 oder stimmen die Geschäftsjahre, für die die Jahresrechnungen nach Absatz 2 erstellt werden, von einer oder mehreren steuerlich der Schweiz zugehörigen Geschäftseinheiten nicht mit dem Geschäftsjahr nach Artikel 10.1 der GloBE-Mustervorschriften überein, so wird die schweizerische Ergänzungssteuer auf

⁵ SR 642.11

der Grundlage des Jahresgewinns oder -verlusts gemäss den Artikeln 3.1.2 und 3.1.3 der GloBE-Mustervorschriften für das Geschäftsjahr berechnet.

Art. 13 Abs. 2

² Im Übrigen steht der kantonale Anteil den Kantonen entsprechend der steuerlichen Zugehörigkeit der Geschäftseinheiten zu, denen die Ergänzungssteuer zugerechnet wurde. Verfügt eine Geschäftseinheit über Steuerobjekte in mehreren Kantonen, so steht der Rohertrag den Kantonen entsprechend der Zurechnung zu diesen Steuerobjekten zu. Bei einem Wechsel der steuerlichen Zugehörigkeit einer Geschäftseinheit während des Geschäftsjahres nach Artikel 10.1 der GloBE-Mustervorschriften steht der Rohertrag den Kantonen in Anwendung der bundesrechtlichen Grundsätze betreffend das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung zu.

Art. 16 Abs. 2

² Die kantonalen Behörden veranlagten und beziehen die Ergänzungssteuer von den gemäss Artikel 5 ergänzungssteuerpflichtigen Geschäftseinheiten, die zu Beginn des Geschäftsjahres nach Artikel 10.1 der GloBE-Mustervorschriften steuerlich dem Kanton zugehörig sind.

Gliederungstitel vor Art. 17

3. Abschnitt: Informationssysteme

Art. 17 Sachüberschrift, Abs. 1, Abs. 3, Abs. 4 Einleitungssatz, Abs. 5 Einleitungssatz und Abs. 7

Art. 17

Organisation, Inhalt des Informationssystems Ergänzungssteuer

¹ Die Kantone betreiben zur Umsetzung der Mindestbesteuerung gemeinsam ein Informationssystem Ergänzungssteuer.

³ Der Bund richtet ein Portal für den Zugang zum Informationssystem Ergänzungssteuer ein.

⁴ Das Informationssystem Ergänzungssteuer dient insbesondere:

⁵ Das Informationssystem Ergänzungssteuer enthält namentlich folgende Daten:

⁷ *Aufgehoben*

Art. 18 Bearbeitungsrechte

¹ Die Veranlagungsbehörde für die Ergänzungssteuer und die kantonale Verwaltung für die Ergänzungssteuer können zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Verordnung ihre Daten im Informationssystem Ergänzungssteuer bearbeiten.

² Die kantonalen Steuerverwaltungen haben Einsicht in:

- a. das zentrale Ergänzungssteuerverzeichnis;
- b. die Daten von Geschäftseinheiten einer Unternehmensgruppe, sofern Geschäftseinheiten oder Steuerobjekte dieser Unternehmensgruppe steuerlich dem Kanton zugehörig sind oder waren.

³ bis ⁶ *Aufgehoben*

Art. 18a Organisation, Inhalt des Informationssystems GIR

¹ Die ESTV betreibt ein Informationssystem zur Entgegennahme und Verarbeitung des GIR (Informationssystem GIR).

² Die ESTV kann darin die folgenden besonders schützenswerten Personendaten bearbeiten, sofern diese Daten für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Verordnung erforderlich sind: Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen.

³ Das Informationssystem GIR dient insbesondere:

- a. der Führung eines zentralen Verzeichnisses der ergänzungssteuerpflichtigen Geschäftseinheiten, welche einen GIR ausfüllen oder Angaben zur Einreichung des GIR durch eine andere Geschäftseinheit machen müssen (zentrales Verzeichnis GIR);
- b. der elektronischen Einreichung und Bearbeitung der GIR;
- c. dem Versand und Empfang der GIR an bzw. von Partnerstaaten;
- d. Rechtsverfahren im Zusammenhang mit dem anwendbaren Abkommen und dieser Verordnung zu bearbeiten;
- e. die Überprüfung nach Artikel 281 durchzuführen;
- f. administrative und strafrechtliche Sanktionen zu verhängen und zu vollstrecken;
- g. Amts- und Rechtshilfeersuchen zu bearbeiten;
- h. Statistiken zu erstellen.

⁴ Das Informationssystem GIR enthält namentlich folgende Daten:

- a. das zentrale Verzeichnis GIR
- b. die GIR;

⁵ Das zentrale Verzeichnis GIR enthält namentlich folgende Daten der ergänzungssteuerpflichtigen Geschäftseinheiten:

- a. die Firma;
- b. den Sitz;
- c. die UID;
- d. die zur Vertretung der Geschäftseinheiten bevollmächtigten Personen;
- e. Angaben zur Einreichung des GIR durch eine andere Geschäftseinheit.

⁶ Die ESTV kann den Veranlagungsbehörden für die Ergänzungssteuer und den kantonalen Verwaltungen für die Ergänzungssteuer im Abrufverfahren Zugriff auf die Daten im Informationssystem GIR gewähren.

Art. 18b Bearbeitungsrechte

¹ Die ESTV kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Verordnung sowie der betreffenden Abkommen die Daten im Informationssystem GIR bearbeiten.

² Die kantonalen Steuerverwaltungen haben Einsicht in:

- a. das zentrale Verzeichnis GIR;
- b. den GIR einer Unternehmensgruppe, sofern Geschäftseinheiten oder Steuerobjekte dieser Unternehmensgruppe steuerlich dem Kanton zugehörig sind oder waren.

Art. 18c Vernichtung von Datensätzen

Die ESTV vernichtet die Daten spätestens 20 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie diese erhalten hat.

Art. 18d Gemeinsame Bestimmungen

¹ Die Veranlagungsbehörden für die Ergänzungssteuer, die kantonalen Verwaltungen für die Ergänzungssteuer und die ESTV verwenden die UID für die Erfüllung ihrer Aufgaben gemäss dieser Verordnung systematisch.

² Die Kantone dürfen die Daten, von denen sie aufgrund dieser Verordnung Kenntnis erhalten, verwenden, um ihre Aufgaben im Bereich der direkten Bundessteuer zu erfüllen.

³ Sie können Statistiken über die Ergänzungssteuer erstellen und publizieren.

⁴ Die ESTV kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Verordnung sämtliche Daten der Informationssysteme Ergänzungssteuer sowie GIR, einschliesslich der folgenden besonders schützenswerten Personendaten, bearbeiten: Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen. Sie kann diese Daten verwenden, um ihre Aufgaben im Bereich der direkten Bundessteuer zu erfüllen.

⁵ Sie kann Statistiken über die Ergänzungssteuer sowie die eingereichten oder von Partnerstaaten erhaltenen GIR erstellen und publizieren.

Art. 19 Pflichten der ergänzungssteuerpflichtigen Geschäftseinheit

¹ Die nach Artikel 5 ergänzungssteuerpflichtige Geschäftseinheit muss sich innert der für die Abgabe der Ergänzungssteuererklärung vorgesehenen Frist nach Artikel 20 unaufgefordert in den Informationssystemen gemäss Artikel 17 und 18a anmelden.

² Sie muss ihre Eingaben nach Artikel 17 Absätze 5 Buchstaben a und d sowie 6 als auch jene gemäss Artikel 18a Absatz 5 elektronisch einreichen.

³ Sie muss sich unaufgefordert in den Informationssystemen abmelden, wenn ihre Ergänzungssteuerpflicht oder die Pflicht, den GIR einzureichen, endet.

Gliederungstitel nach Art. 28

8a. Kapitel: GIR

1. Abschnitt: GIR

Art. 28a Inhalt und Form

¹ Der GIR umfasst die Informationen gemäss Artikeln 8.1.4 bis 8.1.6 der GloBE-Mustervorschriften sowie den zugehörigen vom Inclusive Framework on Base Erosion and Profit Shifting der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und der G20-Staaten verabschiedeten Regelwerken.

Art. 28b Sprache

Die GIR sind in einer Amtssprache des Bundes oder in Englisch zu erstellen.

Art. 28c Währung

Die GIR enthalten die finanziellen Angaben in der Landeswährung oder in der für die Geschäftstätigkeit des multinationalen Konzerns wesentlichen Währung.

Gliederungstitel vor Art. 28d

2. Abschnitt: Pflichten der Geschäftseinheiten

Art. 28d Pflicht zur Einreichung der GIR

¹ Jede gemäss Artikel 5 ergänzungssteuerpflichtige Geschäftseinheit ist verpflichtet, den GIR im Informationssystem GIR gemäss Artikel 18a einzureichen.

² Die ergänzungssteuerpflichtige Geschäftseinheit ist nicht zur Einreichung gemäss Absatz 1 verpflichtet, wenn

- a. sich eine andere steuerlich der Schweiz zugehörige Geschäftseinheit der Unternehmensgruppe im Informationssystem GIR gemäss Artikel 18a anmeldet und innert der Frist gemäss Artikel 20 den GIR einreicht; oder
- b. eine Geschäftseinheit der Unternehmensgruppe den GIR entsprechend den Vorgaben gemäss Artikeln 8.1.1 oder 8.1.2 der GloBE-Mustervorschriften in einem anderen Steuerhoheitsgebiet einreicht.

³ Die ergänzungssteuerpflichtige Geschäftseinheit bleibt zur Einreichung des GIR verpflichtet, wenn:

- a. das Steuerhoheitsgebiet, welchem die Geschäftseinheit gemäss Absatz 2 Buchstabe b steuerlich zugehörig ist, kein Partnerstaat ist; oder
- b. beim Partnerstaat, welchem die Geschäftseinheit gemäss Absatz 2 Buchstabe b steuerlich zugehörig ist, ein systemisches Scheitern eingetreten ist.

⁴ Reicht die ergänzungssteuerpflichtige Geschäftseinheit im Informationssystem GIR nicht gemäss Absatz 1 ein, so unterrichtet sie die ESTV im Informationssystem GIR darüber, welche Geschäftseinheit den GIR einreicht und zu welchem Steuerhoheitsgebiet diese steuerlich zugehörig ist.

⁵ Steuerlich der Schweiz zugehörige Geschäftseinheiten, welche den GIR einreichen, müssen der ESTV auf Verlangen Auskunft über alle Tatsachen erteilen, die für die Umsetzung des anwendbaren Abkommens und dieser Verordnung erheblich sind.

⁶ Die übrigen steuerlich der Schweiz zugehörigen Geschäftseinheiten einer Unternehmensgruppe müssen auf Verlangen der ESTV Informationen zu Firma, Adresse und steuerlicher Zugehörigkeit der zur Einreichung der GIR verpflichteten Geschäftseinheit liefern, sofern die ergänzungssteuerpflichtige Geschäftseinheit diese Auskunft nicht erteilt.

Art. 28e Einreichungsfrist für den GIR

Die ergänzungssteuerpflichtige Geschäftseinheit muss den GIR bzw. die Angabe zur einreichenden Geschäftseinheit im In- oder Ausland innert der Fristen nach Artikel 20 Absatz 1 für die Ergänzungssteuererklärung einreichen.

Art. 28f Verwaltungssanktion bei Säumnis

Versäumt die ergänzungssteuerpflichtige Geschäftseinheit oder die Geschäftseinheit gemäss Artikel 28d Absatz 2 Buchstabe a die Einreichungsfrist, so wird erstere für jeden Tag zwischen dem Ende der Frist und dem Eingang des GIR bei der ESTV mit einem Betrag von 200 Franken belastet, höchstens jedoch mit 50 000 Franken.

Gliederungstitel vor Art. 28g

3. Abschnitt: Übermittlung der GIR und Verjährung

Art. 28g Übermittlung und Verwendung der GIR

¹ Die ESTV übermittelt die von den Geschäftseinheiten erhaltenen GIR innerhalb der in der GloBE-Vereinbarung festgelegten Fristen und gemäss den Vorgaben der GloBE-Vereinbarung an die zuständigen Behörden der Partnerstaaten, in denen mindestens eine Geschäftseinheit derselben multinationalen Unternehmensgruppe steuerlich zugehörig ist.

² Sie weist die zuständigen Behörden der Partnerstaaten auf die Einschränkungen bei der Verwendung der GIR sowie auf die Geheimhaltungspflichten nach den Amtshilfeb Bestimmungen des anwendbaren Abkommens hin.

Art. 28h Verjährung

¹ Der Anspruch der ESTV gegenüber der ergänzungssteuerpflichtigen Geschäftseinheit auf Einreichung GIR verjährt fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem diese einzureichen waren.

² Die Verjährung wird durch jede auf die Geltendmachung des Anspruchs auf die GIR gerichtete Amtshandlung unterbrochen, die einer ergänzungssteuerpflichtigen Geschäftseinheit zur Kenntnis gebracht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen.

³ Die Verjährung tritt spätestens zehn Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres ein, in dem die GIR einzureichen waren.

Gliederungstitel vor Art. 28i

4. Abschnitt: Von den Partnerstaaten erhaltene GIR

Art. 28i

¹ Die ESTV macht die GIR, die sie von den zuständigen Behörden der Partnerstaaten erhalten hat, im Abrufverfahren den kantonalen Verwaltungen für die Ergänzungssteuer und den Veranlagungsbehörden für die Ergänzungssteuer derjenigen Kantone zugänglich, in denen Geschäftseinheiten der betreffenden multinationalen Unternehmensgruppe steuerlich zugehörig sind. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieser Behörden haben nur dann auf diese Informationen Zugriff im Abrufverfahren, wenn sie sich durch zwei Faktoren authentifizieren, wobei einer der Faktoren ein physisches, eindeutiges und fälschungssicheres Identifikationsmerkmal sein muss.

² Sie weist diese Behörden auf die Einschränkungen bei der Verwendung der GIR sowie auf die Geheimhaltungspflichten nach den Amtshilfebestimmungen des anwendbaren Abkommens hin.

Gliederungstitel vor Art. 28j

5. Abschnitt: Organisation und Verfahren

Art. 28j Aufgaben der ESTV

¹ Die ESTV sorgt für die richtige Anwendung des anwendbaren Abkommens sowie dieser Verordnung.

² Sie trifft alle Massnahmen und Vorkehrungen, die dafür notwendig sind.

³ Sie kann die Verwendung bestimmter Formulare vorschreiben und verlangen, dass gewisse Formulare ausschliesslich in elektronischer Form eingereicht werden.

Art. 28k Geheimhaltungspflicht

¹ Wer mit dem Vollzug des anwendbaren Abkommens und dieser Verordnung betraut ist oder zu deren Vollzug beigezogen wird, hat gegenüber anderen Amtsstellen und Dritten über die in Ausübung dieser Tätigkeit gemachten Wahrnehmungen Stillschweigen zu bewahren.

² Keine Geheimhaltungspflicht besteht:

- a. bei der Übermittlung von Informationen und Bekanntmachungen nach dem anwendbaren Abkommen und dieser Verordnung;

- b. gegenüber Organen der Rechtspflege und der Verwaltung zur Einholung amtlicher Auskünfte bei den mit dem Vollzug dieser Verordnung betrauten Behörden;
- c. soweit das anwendbare Abkommen die Aufhebung der Geheimhaltungspflicht zulässt und im schweizerischen Recht eine Grundlage für diese Aufhebung besteht.

Art. 28l Überprüfung

¹ Die ESTV überprüft gestützt auf die vorliegenden Informationen die Erfüllung der Pflichten nach dem anwendbaren Abkommen und dieser Verordnung auf deren Vollständigkeit und Konformität mit dem internationalen Standard.

² Stellt sie fest, dass eine steuerlich der Schweiz zugehörige Geschäftseinheit seinen Pflichten nicht oder mangelhaft nachgekommen ist, so setzt sie der ergänzungssteuerpflichtigen Geschäftseinheit unter Hinweis auf die Massnahmen nach Absatz 3 eine angemessene Frist zur Behebung der Mängel.

³ Behebt die ergänzungssteuerpflichtige Geschäftseinheit die Mängel nicht fristgerecht, so kann sie:

- a. die Herausgabe von Geschäftsbüchern, Belegen und anderen Urkunden des Geschäftseinheit verlangen oder diese Unterlagen an Ort und Stelle überprüfen;
- b. schriftliche und mündliche Auskünfte einholen.

⁴ Im Streitfall erlässt sie eine Verfügung.

⁵ Auf Antrag erlässt sie eine Feststellungsverfügung über:

- a. die Pflicht der Geschäftseinheit zur Erstellung des GIR nach dem anwendbaren Abkommen und dieser Verordnung;
- b. den GIR nach dem anwendbaren Abkommen und dieser Verordnung.

Gliederungstitel vor Art. 28m

6. Abschnitt: Aussetzung und Kündigung

Art. 28m Zuständigkeit

¹ Die ESTV darf nur mit Zustimmung des Bundesrates handeln, wenn sie gestützt auf das anwendbare Abkommen:

- a. den Austausch des GIR gegenüber einem Partnerstaat aussetzt oder kündigt;
- b. das Abkommen kündigt.

² Sie setzt den Austausch des GIR gegenüber einem Partnerstaat in eigener Kompetenz aus, solange der Partnerstaat die Anforderungen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) an die Vertraulichkeit und die Datensicherheit nicht erfüllt.

Art. 28n Antrag einer ergänzungssteuerpflichtigen Geschäftseinheit

¹ Eine ergänzungssteuerpflichtige Geschäftseinheit kann beim Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) die Aussetzung des Austauschs der GIR mit einem Partnerstaat beantragen, wenn er glaubhaft macht, dass der Partnerstaat die im anwendbaren Abkommen vorgesehenen Bestimmungen betreffend Geheimhaltung und Einschränkungen bei der Verwendung des GIR verletzt.

² Hält das EFD den Antrag für begründet, so unterbreitet es den Antrag dem Bundesrat zum Entscheid.

³ Hält das EFD den Antrag für unbegründet, so erlässt es eine Feststellungsverfügung, darüber, ob der Partnerstaat die im anwendbaren Abkommen vorgesehenen Bestimmungen betreffend Geheimhaltung und Einschränkungen bei der Verwendung der GIR verletzt. Heisst die Beschwerdeinstanz eine dagegen erhobene Beschwerde gut, so unterbreitet das EFD den Antrag dem Bundesrat zum Entscheid.

*Gliederungstitel nach Art. 28n***9. Kapitel: Strafbestimmungen****1. Abschnitt: Übertretungen GIR***Art. 28o* Unwahre oder unvollständige GloBE-Informationen

¹ Wer im GIR vorsätzlich unwahre oder unvollständige Angaben macht, welche die gewünschten Informationen wesentlich verfälschen und ein falsches Bild der tatsächlichen Verhältnisse wiedergeben, wird mit Busse bis zu 100 000 Franken bestraft.

² Fällt eine Busse von höchstens 25 000 Franken in Betracht und würde die Ermittlung der nach Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974⁶ über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR) strafbaren Personen Untersuchungsmaßnahmen bedingen, die im Hinblick auf die angedrohte Strafe unverhältnismässig wären, so kann von einer Verfolgung dieser Personen abgesehen und an ihrer Stelle die Geschäftseinheit (Art. 7 VStrR) zur Bezahlung der Busse verurteilt werden.

Art. 28p Widerhandlungen gegen amtliche Verfügungen

Wer im Rahmen einer Überprüfung nach Artikel 28l einer amtlichen Verfügung, die auf die Strafdrohung dieses Artikels hinweist, vorsätzlich nicht Folge leistet, wird mit Busse bis zu 10 000 Franken bestraft.

Art. 28q Zuständigkeit und Verfahren

¹ Für die Verfolgung und Beurteilung von Widerhandlungen gegen Artikel 28o und Artikel 28p ist das VStrR⁷ anwendbar.

⁶ SR 313.0

⁷ SR 313.0

² Verfolgende und urteilende Behörde ist die ESTV.

Gliederungstitel vor Art. 29

1a. Abschnitt: Übertretungen Ergänzungssteuer

Art. 32 Zuständigkeit und Verfahren

¹ Verfolgende und urteilende Behörde ist die kantonale Behörde nach Artikel 15.

² Das Verfahren richtet sich nach den Artikeln 182 Absätze 1, 3 und 4 sowie 183 DBG⁸.

³ Gegen den Einspracheentscheid der kantonalen Behörde kann gemäss Artikel 25 beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

Art. 32a Verjährung und Bezug

Für die Verjährung der Strafverfolgung sowie den Bezug und die Verjährung der Busen und Kosten gelten die Artikel 184 und 185 DBG⁹ sinngemäss.

Gliederungstitel vor Art. 33

2. Abschnitt: Vergehen

Art. 40 Abs. 3

³ Bei fahrlässiger Verletzung von Verfahrenspflichten, fahrlässigen Übertretungen GIR oder fahrlässiger Steuerhinterziehung entfallen die Strafbarkeit nach den Artikeln 28a, 29 und 30 sowie die Verwaltungssanktion nach Artikel 28f für alle Geschäftsjahre nach Artikel 10.1 der GloBE-Mustervorschriften, die bis am 31. Dezember 2026 beginnen und bis am 30. Juni 2028 enden.

Art. 40a Übermittlung der GIR über vor der Ratifikation der GloBE-Vereinbarung liegende Geschäftsjahre

¹ Die Bestimmungen über den GIR finden Anwendung auf Geschäftsjahre nach Artikel 10.1 der GloBE-Mustervorschriften, die ab dem 1. Januar 2024 beginnen.

² Die ESTV übermittelt die GIR erst an die Partnerstaaten, wenn die GloBE-Vereinbarung in Kraft getreten ist.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

⁸ SR 642.11

⁹ SR 642.11

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Karin Keller-Sutter

Der Bundeskanzler: Viktor Rossi

Vernehmlassung

Vernehmlassung